



NIEDERLASSUNGSFREIHEIT IN DER EU IN THEORIE UND PRAXIS

Niedersächsische Architektin erhebt Beschwerde bei der Kommission

Die Europäische Union umfasst seit Mai 2004 25 Mitgliedsstaaten. Dieser enorme Wirtschaftsraum bietet auch Architekten berufliche Perspektiven. Bei den Architektenkammern ist festzustellen, dass deutsche Architekten zunehmend die wirtschaftlichen Möglichkeiten der EU erfassen und nutzen.

Um einen ungehinderten Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, sind als wesentliche Eckpfeiler der EU die sogenannten Grundfreiheiten festgeschrieben worden. Hierunter fallen insbesondere:

- die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG-Vertrag), nach der sich Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates grundsätzlich diskriminierungsfrei in jedem Mitgliedsstaat der EU niederlassen dürfen,
- die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG-Vertrag), durch die eine ungehinderte, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt werden soll und
- die Freizügigkeit (Art. 39 EG-Vertrag), die eine grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Benachteiligung gewährleistet.

Speziell für den Architekturbereich wird die Niederlassungs- und zum Teil auch die Dienstleistungsfreiheit durch die EG-Architektenrichtlinie (85/384/EWG) vom 10.06.1985 konkretisiert. Nach dieser Richtlinie sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur grundsätzlich – Einschränkungen bestehen für sechssemestrige Fachhochschulstudiengänge – in jedem Mitgliedsstaat der EU anzuerkennen. Gleiches gilt für berufspraktische Zeiten, die ein Architekt in seinem Heimatland absolviert hat.

Möchte sich ein Architekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bei der dortigen Architektenkammer registrieren lassen, genügt zum Nachweis der fachlichen Eignung daher im Regelfall eine Bescheinigung der Architektenkammer des Herkunftslandes über die Europarechtsfähigkeit des Diploms bzw. die im Heimatstaat absolvierte Berufspraxis. Soweit die Theorie.

▪ POLEN STELLT EINTRAGUNG EIN

In der Praxis blockieren diverse EU-Mitgliedsstaaten Eintragungsverfahren von auswärtigen Architekten. Als negatives Beispiel ist hier insbesondere Polen zu nennen. Nach den bisherigen Erfahrungen werden Eintragungsanträge auswärtiger Architekten nur sehr schleppend bearbeitet. Zum Teil werden in rechtswidriger Weise immer neue Belege abgefordert. Fälle mit Verfahrensdauern von einem Jahr sind bekannt.



Nunmehr hat die Schikane einen traurigen Höhepunkt erreicht. Nach einem der Architektenkammer Niedersachsen vorliegenden Schreiben der Bundesarchitektenkammer der Republik Polen sind dort seit dem 30. August 2006 alle Eintragungsverfahren vorläufig eingestellt worden. Begründet wird dieses mit rechtlichen Zweifeln im Zusammenhang mit der Umsetzung der Architektenrichtlinie. Man habe sich zur Klärung dieser Frage an die polnische Regierung gewandt. Bis zur Klärung der offenen Fragen werden jedoch alle Verfahren ausgesetzt.

Die seit über 20 Jahren existierende Architektenrichtlinie ist in ihrem Wortlaut und Anwendungsbereich sehr eindeutig. Man kann sich daher des Eindrucks nicht erwehren, dass mit der Aussetzung lediglich eine Verhinderung von Eintragungen auswärtiger Architekten beabsichtigt wird.

Daher hat sich eine betroffene Architektin aus Niedersachsen an ihre Architektenkammer mit der Bitte um Hilfe gewandt. Unter Einschaltung des Kontaktbüros der Bundesarchitektenkammer in Brüssel wurde mittlerweile Beschwerde bei der Kommission der EU eingelegt. Gleichzeitig wurde eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet. Es bleibt zu hoffen, dass von dort aus schnell reagiert wird.

In diesem Zusammenhang bittet die Architektenkammer Niedersachsen ihre Mitglieder um Unterstützung. Sollten Sie ähnliche Erfahrungen – auch in anderen EU-Staaten – gemacht haben, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung. Durch die Benennung weiterer Fälle könnte der politische Druck erhöht werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen bildet Polen jedoch keinen Einzelfall. Es sind weitere Fälle bekannt, in denen auch andere Mitgliedsstaaten die Grundfreiheiten und die Anerkennungspflichten aus der Architektenrichtlinie massiv verletzt haben.

Griechenland beispielsweise wurde im September 2004 vom Europäischen Gerichtshof wegen einer Verletzung der EG-Architektenrichtlinie verurteilt. Grund waren ebenfalls überlange Verfahrensdauern. Eintragungen wurden dort systematisch durch Nichtbearbeitung oder unbegründete Ablehnungen verhindert. Die Verfahrensdauern beliefen sich auf bis zu acht Jahre.

Der Architektenkammer Niedersachsen ist zudem ein Fall aus Italien bekannt. Dort wurde ein Bewerber aufgefordert, seine Praxiszeiten in Italien durch die Niedersächsische Architektenkammer anerkennen zu lassen. Aber: Es gibt auch positive Beispiele.

▪ **VERFAHREN IN GROSSBRITANNIEN REIBUNGSLOS**

Derzeit bietet der Arbeitsmarkt in Großbritannien auch für deutsche Architekten gute Chancen. Daher stellt die Architektenkammer Niedersachsen fast wöchentlich Bescheinigungen nach der EG-Architektenrichtlinie für Eintragungsverfahren in Großbritannien aus. Das Muster dieser Bescheinigung ist mit dem dortigen Architects Registration Board (ARB) abgestimmt, sodass die fachliche Anerkennung in der Regel reibungslos verläuft.



Als Fazit bleibt festzustellen, dass je nach EU-Land zum Teil massive Probleme und Rechtsverletzungen bei Eintragungsverfahren auftreten können. In diversen Mitgliedsstaaten werden die Grundfreiheiten der EU sowie die Architektenrichtlinie missachtet. Um für die Architekten tätig zu werden, ist es wichtig, weitere Fälle benennen zu können. Sollten Sie Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben, möchten wir Sie um ein kurzes Feedback bitten. Tel: (0511) 28096-34, markus.prause@aknds.de

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 10/2006